

EXTERNE KORRESPONDENZ

Von:	SCHÜTZ GmbH & Co. KGaA
An:	Alle Kunden SCHÜTZ Packaging Systems
CC:	
Datum:	April 2026

Betreff: EU-Verpackungsverordnung (PPWR) – Rollen, Pflichten und Konformitätserklärung

Sehr geehrte Geschäftspartner,

ab dem 12. August 2026 ist die Verordnung (EU) 2025/40 über Verpackungen und Verpackungsabfälle („PPWR“) für alle Marktteilnehmer verbindlich anzuwenden. Ab diesem Stichtag dürfen Verpackungen in der EU nur noch in Verkehr gebracht werden, wenn für sie eine EU-Konformitätserklärung nach Artikel 39 PPWR vorliegt. Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie darüber informieren, wie die Rollen und Verantwortlichkeiten nach der PPWR zwischen Ihnen als Abfüller und SCHÜTZ verteilt sind. Hierbei berücksichtigen wir bereits die aktuell veröffentlichten Leitlinien der EU-Kommission (März 2026) zur Auslegung der Verordnung.

Rollenverteilung nach PPWR

Für die von uns gelieferten leeren Industrieverpackungen (IBC, Fässer und Kanister) tritt SCHÜTZ als Lieferant auf. Erzeuger im Sinne der PPWR sind bei industriellen Verkaufsverpackungen grundsätzlich Abfüller, welche die Verpackung befüllen und erstmals in der EU bereitstellen.

Mit dieser Erzeugerrolle sind insbesondere folgende Pflichten verbunden, die nicht vom Verpackungslieferanten übernommen werden können:

- Durchführung der Konformitätsbewertung und Erstellen der technischen Dokumentation gemäß Anhang VII der PPWR
- Erstellung der EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII der PPWR

Grundlagen für Ihre Konformitätsbewertung (Art. 5–12)

Um Sie bei der Erstellung Ihrer EU-Konformitätserklärung zu unterstützen, stellen wir Ihnen gemäß Artikel 16 der PPWR alle notwendigen Informationen zur Verfügung, die Sie ab dem 12. August 2026 für Ihre technische Dokumentation benötigen. Hierzu zählen insbesondere:

- Produktbeschreibung: Allgemeine Beschreibung und Verwendungszweck
- Klassifizierung: Einordnung in die einschlägige Verpackungskategorie
- Technische Daten: Maße, Volumen, Gewichte und ggf. Gefahrgut-Zulassungen oder Informationen zu Lebensmittelanwendungen
- Stoffbezogene Informationen: Konformitätserklärungen (DoCs) zur Einhaltung des Schwermetallgrenzwertes von 100 ppm für Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom (VI) gemäß Art. 5 Abs. 4 und der PFAS-Grenzwerte für Lebensmittelbedarfsgegenstände gemäß Art. 5 Abs. 5 PPWR

Anschrift

Schütz GmbH & Co. KGaA
Schützstraße 12
D-56242 Selters

Telefon

+49 (0) 26 26 / 77-0

Telefax

Einkauf 77-3 05
Verkauf Energy Sys. 77-3 30
Verkauf Packaging Sys. 77-4 39
Technik 77-3 87
Versand 77-2 85
Personal 77-3 41
Rechnungswesen 77-3 55

Internetadresse

www.schuetz.net

Sitz und Registergericht

Selters/Westerwald
AG Montabaur HRB 6405

Aufsichtsratsvorsitzende

Tanja Grapat

Persönlich haftende**Gesellschafterin**

Schütz Werke
GmbH & Co. KG
Selters/Westerwald
AG Montabaur HRA 1292
vertreten durch
Schütz Verwaltungs GmbH
Selters/Westerwald
AG Montabaur HRB 2003

Geschäftsführer

Udo Schütz
Veit Enders
Philipp Gärtner
Holger Gelhard
Winfried Heibel
Björn Kreiter
Roland Straßburger

EXTERNE KORRESPONDENZ

Bitte beachten Sie hierbei: SCHÜTZ stellt für die gelieferten Verpackungen keine EU-Konformitätserklärung nach PPWR aus. Wir bestätigen mit unseren DoCs lediglich die Einhaltung spezifischer Grenzwerte und materialspezifischer Anforderungen, die Sie als Nachweis für Ihre eigene PPWR-Bewertung benötigen.

Die in den Artikeln 5 bis 12 der PPWR definierten Anforderungen treten stufenweise über die nächsten Jahre in Kraft. Wir werden unserer Informationspflicht zu diesen Aspekten sukzessive nachkommen, sobald die jeweiligen gesetzlichen Fristen bindend werden. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir Bestätigungen und Daten zu Anforderungen, die erst in der Zukunft greifen (z. B. ab 2028 oder 2030), zum Stichtag am 12. August 2026 noch nicht bereitstellen.

Die folgenden Anforderungen der PPWR fließen somit fristgerecht in unsere Informationen an Sie ein:

- **Art. 5 (Stoffe in Verpackungen):** Begrenzung von bedenklichen Stoffen. **Gültig ab 12.08.2026.** Die Überwachung durch nationale Behörden erfolgt gemäß den Kommissions-Leitlinien nach einem pragmatischen Ansatz. Dementsprechend werden wir Ihnen wie bereits in der Vergangenheit die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Schwermetallgrenzwerts der von uns bereitgestellten Packmittel bestätigen. Mit Inkrafttreten der PPWR gelten zudem PFAS-Grenzwerte für Verpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen. Wir werden die Einhaltung der PFAS-Grenzwerte ausschließlich für Lebensmittelverpackungen bestätigen, für die wir auch eine Konformitätserklärung (DoC) gemäß Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ausstellen. Die Offenlegung interner Prüfberichte ist nach der PPWR nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund und im Einklang mit den Empfehlungen einschlägiger nationaler Verbände stellen wir diese Unterlagen nicht zur Verfügung.
- **Art. 6 (Recyclingfähige Verpackungen):** Anforderungen an das Design für das Recycling. **Gültig ab 01.01.2030.** Die Kommission hat klargestellt, dass die Recyclingfähigkeit frühestens ab diesem Zeitpunkt in der Konformitätsbewertung berücksichtigt werden muss. Bis dahin sind noch exakte Methoden zur Bewertung der Recyclingfähigkeit ("Design for Recycling"-Leitlinien) sowie die Einteilung in Leistungsklassen (A, B, C) durch die EU-Kommission festzulegen. Verpackungen, die für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden, sind unbefristet von den gesamten Anforderungen des Art. 6 ausgenommen.
- **Art. 7 (Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen):** Vorgaben für den Einsatz von Post-Consumer-Rezyklaten. **Gültig ab 01.01.2030.** Ein Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der Methode für die Berechnung und Überprüfung des Rezyklatanteils ist noch ausstehend. Die PPWR sieht Ausnahmen für Verpackungen vor, die für die Beförderung gefährlicher Güter verwendet werden. Eine unmittelbar wirksame EU-weite Ausnahme von der Rezyklateinsatzpflicht gilt außerdem für Kunststoffverpackungen, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, wenn die Menge des Rezyklatanteils eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt und dazu führt, dass verpackte Produkte gegen die Verordnung 1935/2004 verstoßen.

EXTERNE KORRESPONDENZ

- **Art. 8 (Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen):** Prüfung der Umweltverträglichkeit durch die EU-Kommission. **Aktuell leiten sich hieraus keine direkten Pflichten für SCHÜTZ ab.**
- **Art. 9 (Kompostierbare Verpackungen):** Pflicht für spezifische Verpackungsarten. **Für industrielle Verkaufsverpackungen von SCHÜTZ nicht relevant.**
- **Art. 10 (Minimierung von Verpackungen):** Verbot volumenvergrößernder Elemente (z. B. Doppelwände) ab 12.08.2026. **Die Pflicht zur Reduzierung von Gewicht und Volumen auf das Mindestmaß greift ab 01.01.2030.** Eine Bewertung dieses Aspekts kann ausschließlich vom Abfüller unter Berücksichtigung des eingefüllten Mediums vorgenommen werden. Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- **Art. 11 (Wiederverwendbare Verpackungen):** Definiert Kriterien für die Wiederverwendbarkeit und entsprechende Systeme. **Gültig ab 12.08.2026.** Hinsichtlich der Anforderungen an die Wiederverwendung gemäß Artikel 11 Absatz 1 PPWR verweisen wir auf die entsprechenden Leitfäden der EU-Kommission. Demnach ist bei industriellen und gewerblichen Verkaufsverpackungen die Wiederverwendbarkeit entscheidend vom spezifischen Füllgut abhängig. Von den entsprechenden Quoten (vgl. Art. 29 PPWR) erfasst werden nur Verpackungen mit einer evidenten Transportfunktion. Die tatsächliche Eignung für eine Mehrwegnutzung hängt somit maßgeblich von den Eigenschaften des Füllguts (z. B. chemische Belastung, Reinigbarkeit und Hygienevorgaben) ab.
- **Art. 12 (Kennzeichnung von Verpackungen):** Regelt die harmonisierte Kennzeichnung von Material und Wiederverwendbarkeit. **Gültig ab 12.08.2028.** Die Kommission stellt klar, dass die Pflicht zur Kennzeichnung mit Sortier-Piktogrammen nur für Konsumverpackungen gilt. Verpackungen, die ausschließlich von professionellen Endnutzern im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit verwendet werden, sind hiervon ausgenommen.

Ihre nächsten Schritte

Die Verantwortung für die Konformität der Verpackung in ihrer endgültigen Form verbleibt bei Ihnen. Dies umfasst:

- Bewertung der Eignung des Gebindes für Ihr spezifisches Füllgut.
- Berücksichtigung lebensmittel-, transport- und explosionsschutzrechtlicher Anforderungen.
- Erstellung und laufende Aktualisierung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation nach Anhang VII PPWR,
- Die Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) sowie nationaler Melderichtlinien.

EXTERNE KORRESPONDENZ

Wir werden Ihnen diese Informationen in einem standardisierten Format bereitstellen, damit Sie diese effizient in Ihre internen Prozesse integrieren können und stehen Ihnen bei der Bewältigung dieser neuen Vorgaben gerne als verlässlicher Partner zur Seite. Wir bitten um Verständnis, dass es nicht möglich ist, kundenindividuelle Fragebögen auszufüllen.

Mit freundlichen Grüßen,



i.V. Patrick Bauer
Global Head of SHEQ Management
and Technical Customer Service



i.V. Axel Schäfer
Head of Commercial Product
Management & Marketing